

öffentlichen Sicherheit und die durch Art. 4 Abs. 2 Buchst. e geschützten Rechte an geistigem Eigentum) gewisse nachteilige Auswirkungen hätte, die aber, bei gesonderter Betrachtung jeder Ausnahme, nicht annähernd stark genug sind, um das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zurücktreten zu lassen, einer weiteren Prüfung, bei der die verschiedenen von beiden Ausnahmen geschützten Interessen kumuliert und gemeinsam gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe abgewogen werden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABL L 41, S. 26).

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Februar 2010 von European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 19. November 2009 in der Rechtssache T-94/07, European Renewable Energies Federation ASBL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-74/10 P)**

(2010/C 113/32)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kuhbier)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. November 2009 in der Rechtssache T-94/07, EREF/Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzuheben,

— die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung durch dessen Sechste Kammer zurückzuverweisen;

— der Europäischen Kommission die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, den Beschluss des Gerichts vom 19. November 2009 in der Rechtssache T-94/07 aufzuheben und die Rechtssache zu neuerlicher Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Die Rechtsmittelführerin rügt die Schlussfolgerungen des Gerichts, dass sie von ihrer Rechtsanwältin, Frau Dr. Fouquet, vor dem Gericht nicht habe vertreten werden können und ihre Klage daher unzulässig sei.

Das Gericht sei der Auffassung, Dr. Fouquet könne aufgrund ihrer Ernennung zur Direktorin von EREF am 29. Juni 2004 nicht mehr als unabhängige Dritte angesehen werden. Die Rechtsmittelführerin bringt vor, Dr. Fouquet sei nicht formell zur Direktorin von EREF ernannt worden — nach belgischem Recht hätte eine solche Ernennung eine offizielle Registrierung bei den zuständigen belgischen Behörden erfordert. Dr. Fouquet habe nur nominell den Status einer Direktorin bei EREF gehabt, und dieser sei nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaß mit Vertretungsmacht verbunden gewesen.

Selbst wenn angenommen werde, dass die Position von Dr. Fouquet als Direktorin formeller Natur gewesen sei, habe das Gericht die Kriterien zur Beurteilung der Eigenschaft eines Anwalts als unabhängiger Dritter falsch angewendet. Das Gericht habe sowohl die rechtliche Stellung des Vertreters von EREF vor dem Gericht als auch die tatsächliche Verteilung von Aufgaben und Verpflichtungen zwischen Dr. Fouquet und EREF verkannt. Nach deutschem Recht wäre Dr. Fouquet durch die Stellung als Direktorin von EREF nicht daran gehindert, die Rechtsmittelführerin vor Gericht zu vertreten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Februar 2010 von der European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 19. November 2009 in der Rechtssache T-40/08, European Renewable Energies Federation ASBL (EREF)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-75/10 P)**

(2010/C 113/33)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kuhbier)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission